

Anlage 7

zur Prüfvereinbarung der KV RLP mit den Verbänden der Krankenkassen vom
5. Oktober 2016

Prüfung der Verordnungsweise im Rahmen des Sprechstundenbedarfs nach Durchschnittswerten

- (1) Gegenstand der Prüfung der Verordnungsweise nach Durchschnittswerten ist der verordnete Sprechstundenbedarf.
- (2) Für die Prüfung der Verordnungsweise nach Durchschnittswerten erstellt die Prüfungsstelle auf Grundlage der von der SSB-Stelle und der KV RLP gelieferten Daten quartalsweise gemeinsame betriebsstättenbezogene Gesamtstatistiken mit folgenden Angaben:
 1. Kosten des Sprechstundenbedarfs absolut und je Behandlungsfall
 2. Jeweils Durchschnittswerte der Vergleichsgruppe sowie Abweichungen absolut und in vom Hundert
- (3) Für die Prüfung des verordneten Sprechstundenbedarfs sollen möglichst vier aufeinander folgende Quartale zugrunde gelegt werden.
- (4) Nach Vorlage der Statistiken finden zwischen den Vereinbarungspartnern oder den von ihnen Bevollmächtigten Koordinierungsgespräche statt mit dem Ziel, Empfehlungen an die Prüfungsstelle zu geben, bei welchen Betriebsstätten eine weitergehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit des verordneten Sprechstundenbedarfs von Amts wegen erfolgen soll. Die Prüfungsstelle kann auch in anderen Fällen Prüfungen durchführen. Im Falle der Überprüfung sind die Verordnungsdaten zur Ermittlung der tatsächlichen Nettokosten an die Prüfungsstelle zu übermitteln.

Darüber hinaus prüft die Prüfungsstelle die Wirtschaftlichkeit des verordneten Sprechstundenbedarfs auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Krankenkassen, die Verbände der Krankenkassen, die beauftragte Stelle und die KV RLP.